

# Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.

## BAUORDNUNG

1. Grundlage dieser Vorschrift sind die Bestimmungen des Statutes des Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V. ( CBS ) in der Fassung vom 13.05.07 und die aktuelle Campingordnung.
2. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Camping- und Wochenendplätze Entwurf ( Stand 07.01.2005) Bauplanungsrecht Bauordnungsrecht Nachbarrecht usw.
3. Evtl. Beschlüsse der jährlich stattfindenden Gesamtmitgliederversammlung.
4. Diese Bauordnung wird zwecks Errichtung von Überdachungen in Holzbauweise für Zelte, Vorzelte, Campingwagen und Unterkünfte in Blockbauweise erlassen.
5. Die überdachte Fläche darf nicht größer als 40 Quadratmeter sein. Eine Höhe von 3,50 Meter ist nicht zu überschreiten.
6. Unterkünfte in Blockbauweise ( in folgenden Blockhäuser genannt ) sind nach der Genehmigung des Vorstandes des CBS, dem Bauaufsichtsamt des NOL zur Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.
7. Jedes errichtete Bauvorhaben, ist auf Kosten des Campingfreundes, ( in der Regel Vereinsmitglied ) in den vorhandenen Lage- und Höhenplan durch das Vermessungsbüro Ebermann auf eigene Kosten vermessen zu lassen.

Termin: Jeweils Ende der Saison nach Errichtung des Bauvorhabens.

8. Das Aufstellen von Überdachungen in Holzbauweise und Blockhäuser ist nur in der Zeit von Oktober bis April erlaubt. Auf Betonfundamente muss verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden industriell gefertigte Blockhäuser, bei denen der Hersteller solche Fundamente festlegt.

9. Das Befahren der Campingplatzwege mit Baufahrzeugen ist nicht gestattet.
10. Während des Aufstellens von Überdachungen in Holzbauweise und Blockhäuser darf sich eine Beeinträchtigung des Nachbarplatzes nicht ergeben.
11. Beim Ausscheiden aus dem CBS ist der Zustand auf dem Platz so wieder herzustellen, wie er vor der Errichtung der Bauten war. Das betrifft unter anderen den Abbau von Überdachungen in Holzbauweise, Blockhäuser, Beseitigung der Fundamente usw. Diese Maßnahmen entfallen, wenn ein Nachnutzer der Bauten gefunden wird. Nachnutzer kann auch der Verein sein.
12. Die Besitzer der Bauten verzichten auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, die sich im Zusammenhang mit den aufgestellten Baulichkeiten ergeben könnten.
13. Das Dauerwohnen ( darunter ist eine Zweitwohnung im steuerlichen Sinn zu verstehen ) in Blockhäusern ist nicht gestattet.
14. Vor dem Aufstellen einer Überdachung in Holzbauweise oder eines Holzhauses muss das betreffende Mitglied mit seiner Unterschrift die Kenntnis über die bestehende Vorschrift bestätigen.
15. Der Vorstand behält sich vor ungenehmigte Bauten kostenpflichtig ( zu Lasten des Errichters der Bauten ) abbauen zu lassen.

Biehai, den 27.11.07

gez.

John  
Vors. d. CBS

Heinrichs  
1. Stellv. d. CBS

Bogumil  
2. Vors. d. CBS